

**703. Beschwerde.** Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,  
beschließt:

I. An Notar Ringger in Hottingen wird durch Kanzleimissiv geschrieben:

Mit Zuschrift vom 26. März 1913 bringen Sie dem Regierungsrat zur Kenntnis, daß Ihnen die Mitteilung betreffend Anschuldigung wegen des Verschwindens der auf einem Teil des Dolderparkes lastenden Servitut vom Notariatsinspektorat in offizieller Weise gemacht worden sei, indem es Sie deswegen zur Rede gestellt habe.

Notariatsinspektor Dr. Leemann, zur Vernehmlassung eingeladen, berichtet nun, daß er Sie in seiner Eigenschaft als kantonaler Notariatsinspektor in der Tat mündlich angefragt habe, ob Sie die Stelle eines Verwaltungsrates der Dolderbahn-Aktiengesellschaft bekleiden oder früher einmal bekleidet hätten. Er habe hinzugefügt, daß ihm eine bezügliche Mitteilung hinterbracht worden sei im Zusammenhang mit der pendenten Angelegenheit betreffend die bei der Totalbereinigung Hottingen „vergessenen“ Forstservituten zu Lasten der Dolderbahn-A.-G.

Wir bringen Ihnen auftragsgemäß zur Kenntnis, daß der Regierungsrat mit dem Vorgehen des Notariatsinspektorates

durchaus einig geht. Da den Notaren nach § 4, Absatz 3 des Notariatsgesetzes von 1907 die Bekleidung von Verwaltungsratsstellen bei Aktiengesellschaften untersagt ist, war der Notariatsinspektor von Amtes wegen verpflichtet, Sie in der erwähnten Art zu interpellieren.

Es bleibt Ihnen überlassen, ob und eventuell welche weiteren Schritte Sie in der hängigen Sache unternehmen wollen.

II. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft.